

**Ordnung
für die Eignungsprüfung der weiterbildenden Studiengänge
der Fachrichtung Bauingenieurwesen im Fachbereich Bauen und Gestalten
der Hochschule Kaiserslautern
vom 10.06.2015**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauen und Gestalten der Hochschule Kaiserslautern am 08.01.2014 die folgende Eignungsprüfungsordnung für die weiterbildenden Studiengänge der Fachrichtung Bauingenieurwesen beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Hochschule Kaiserslautern mit Schreiben vom 01.06.2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

INHALT

- § 1 Zulassung zur Eignungsprüfung
- § 2 Eignungsprüfung
- § 3 Versäumnis, Rücktritt, Unterbrechung, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 4 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 5 Wiederholung der Eignungsprüfung
- § 6 Ungültigkeit der Eignungsprüfung
- § 7 Aufbewahrungsfristen
- § 8 Gebühren / Entgelte
- § 9 Inkrafttreten

§ 1

Zulassung zur Eignungsprüfung

(1) Zur Eignungsprüfung wird nur zugelassen, wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 65 Abs. 1 und 2 HochSchG erfüllt und eine einschlägige Berufstätigkeit nachweisen kann. (gekürzt)

(2) Die Zulassung zur Eignungsprüfung erfolgt auf Antrag. Beschäftigte haben dem Antrag einen Nachweis des Arbeitgebers über Art und Dauer der Berufstätigkeit beizufügen. Selbständige haben auf andere Weise Art und Dauer der Berufstätigkeit glaubhaft nachzuweisen. Die Dauer der einschlägigen Berufstätigkeit nach Abs. 1 muss zum Zeitpunkt der Antragsstellung mindestens zweieinhalb Jahre betragen. Zum Zeitpunkt der Immatrikulation sind drei Jahre einschlägige Berufserfahrung erforderlich.

(3) Die Zulassung zur Eignungsprüfung darf nur versagt werden, wenn

1. die Unterlagen nach Abs. 2 nicht oder nicht vollständig vorgelegt werden oder
2. die Berufstätigkeit nach Abs. 1 keine hinreichenden inhaltlichen Zusammenhänge zum gewählten Studiengang aufweist oder
3. die geforderte Dauer der Berufstätigkeit nach Abs. 1 und 2 zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht nachgewiesen werden kann.

Die Entscheidung über die Zulassung wird dem Bewerber schriftlich von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt.

§ 2

Eignungsprüfung

(1) Durch die Eignungsprüfung soll festgestellt werden, ob die berufliche Qualifikation der Bewerber adäquat zu dem von Absolventen mit abgeschlossenem grundständigem Studium erlangtem Bachelorniveau ist. Kriterien für die Eignung sind

1. das Vermögen, realistische Bezüge zum Berufsfeld herstellen zu können,
2. das Vermögen, fachliche Zusammenhänge zu erkennen,
3. das Vermögen, die Tragweite, Folgewirkungen und die Wirtschaftlichkeit von Entscheidungen einschätzen zu können, sowie
4. das Vermögen, Studieninhalte in einer schriftlichen Prüfung selbstständig zusammenfassen und präsentieren zu können.

(2) Die Eignungsprüfung wird vom Prüfungsausschuss des weiterbildenden Studiengangs durchgeführt. Der Prüfungsausschuss bestellt zwei Prüfer, von denen mindestens einer aus der Gruppe der Hochschullehrer ist.

(3) Die Eignungsprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung unter Aufsicht und einer mündlichen Prüfung. Sowohl in der schriftlichen als auch in der mündlichen Prüfung, werden die analytischen Fähigkeiten, die mathematisch-naturwissenschaftlichen Grundkenntnisse, sowie die angemessene schriftliche und sprachliche Ausdrucksfähigkeit des Bewerbers überprüft. Die schriftliche Prüfung dauert 120 Minuten, für die mündliche Prüfung sind mindestens 20 Minuten anzusetzen. Die Endnote wird aus dem gewichteten Mittel der schriftlichen und mündlichen Prüfung berechnet, wobei die schriftliche Prüfung zu zwei Drittel und die mündliche Prüfung zu einem Drittel eingehen.

(4) Multimedial gestützte Prüfungsleistungen („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß Absatz (1) zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden in der Regel von zwei Prüfenden erarbeitet. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können.

(5) Bei mündlichen Prüfungen ist auf Antrag eines Prüfenden oder des zu Prüfenden die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs teilnahmeberechtigt.

§ 3

Versäumnis, Rücktritt, Unterbrechung, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Eignungsprüfung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn Prüfungsteilnehmer zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Ablauf der Rücktrittsfrist ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn die Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis des Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Ablauf der Rücktrittsfrist geltend gemachten Gründe, müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und

glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum Ende des dritten Werktags nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorzulegen. Aus dem Attest muss die Prüfungsunfähigkeit hervorgehen. Der Krankheit von Teilnehmern steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes gleich.

(3) Versuchen Teilnehmer, das Ergebnis der Eignungsprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt ihre Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Teilnehmer, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die Eignungsprüfung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(4) Entscheidungen nach Absatz (3) sind vom Prüfungsausschuss den Teilnehmern unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 4

Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Die Eignungsprüfung gilt als bestanden, wenn die beiden Prüfenden die Endnote mit jeweils „ausreichend“ bewerten. Die schriftliche und die mündliche Prüfung müssen dabei unabhängig voneinander bestanden sein. Die Eignungsprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten der Prüfungsleistung (§ 5 Abs. 1) erfolglos ausgeschöpft wurden. Das Ergebnis ist den Teilnehmern schriftlich mitzuteilen.

(2) Der Verlauf und das Ergebnis der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Bewertung erfolgt unmittelbar nach Beendigung der Prüfung unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Das Ergebnis ist den Kandidaten im Anschluss an die Festsetzung bekannt zu geben.

(3) Innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe der Ergebnisse kann unter Aufsicht Einsicht in die eigenen Prüfungsakten genommen werden.

§ 5

Wiederholung der Eignungsprüfung

Ist ein Teil der Eignungsprüfung (schriftlich oder mündlich) nicht mit mindestens "ausreichend" bewertet, kann dieser Teil zweimal wiederholt werden. Eine Wiederholungsprüfung kann frühestens 5 Wochen nach dem nichtbestandenem Versuch absolviert werden.

§ 6

Ungültigkeit der Eignungsprüfung

(1) Haben Prüfungsteilnehmer bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Bescheinigung bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich das Ergebnis der Eignungsprüfung als nicht bestanden erklären.

(2) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 7

Aufbewahrungsfristen

Soweit Rechtsverfahren anhängig sind, werden die Prüfungsunterlagen so lange aufbewahrt, bis das Rechtsverfahren endgültig abgeschlossen ist.

§ 8

Gebühren / Entgelte

Die Eignungsprüfung ist kostenpflichtig.

§ 9

Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 10.06.2015

Der Dekan des Fachbereiches Bauen und Gestalten
der Hochschule Kaiserslautern
Prof. Dr.-Ing. Jürgen Lang